

Fr. 46. 45

X 1977628

Vf
2982

Ghür = Fürstlich

Sächsische

Erneuerte

ORDINANZ.

ANNO

1686.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

DRESDEN

Gedruckt durch Melchior Bergens / Churf. S. Hoff-Buchdr. seel.
nachgelassene Wittve und Erben.



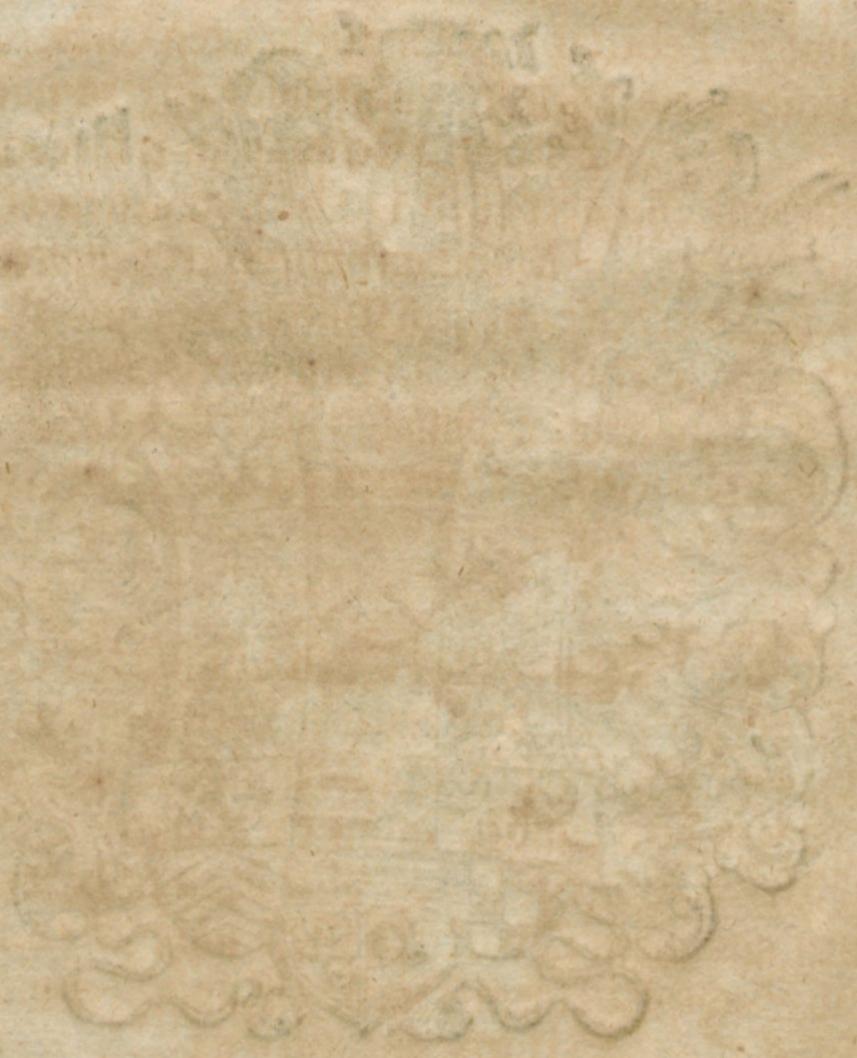
ORDINARIAT

1788

ORDINARIAT

1788

1788



Gebrüder Schmidt & Co. Leipzig





Im Gottes Namen

Wir Johann Georg der Dritte/
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / des heiligen Röm. Reichs Erz-
Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in
Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Ge-
fürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravens-
berg und Barby / Herr zu Ravenstein. Sügen hier-
mit allen und jeden Kriegs-Officirern und gemeinen Solda-
ten / wie auch denen Land- und March-Commisarien zu
wissen:

Nachdem bey jüngst gehaltenem Ausschuss-Tage und
sonsten bißher man sich höchlich beschweret / daß Unseren am
28. Januarii und 10. Februarii, 1682. publicirten Ordonnan-
zen in viel Wege zuwider gelebet / auch selbige öffters gar aus
Augen gesetzt / oder doch Unser Meinung zu wider anders
expliciret würden / Wir aber allen Desordren gesteuert / und
Unsere Verordnungen und Mandata unverrückt gehalten wis-
sen wollen. Alß werden hierdurch Unsere Hohe und Niedere
Officirer und sämtliche Soldatesca, wie auch männiglich / auff
angezogene Ordonnanzen nochmahls alles Ernsts / und bey
Unser Ungnade verwiesen. Und weil ferner besondere Klagen
geführt worden / daß

I.

Die Officirer nicht in denen ihnen assignirten Quartieren
verblieben / sondern nach dero eigenem Belieben in ein- und
andern auch wohl abgelegenen Städten sich Logiamenter
bestünden / daher dem Land-Manne die Klagen gehörigen
Orts anzubringen schwer fielen; Wie denn nicht weniger
die Gemeinen aus ihren Quartieren Geld nähmen / und sich
zu Fünff und Sechsen in einem Dorffe zusammen einmiethe-
ten / und daselbst allerhand Unfug anrichteten:

Alß befehlen Wir / daß hinfüro denen Staats-Personen /

nen / wenn in ihren assignirten Quartiren keine der Ritterschafft gehörige Städte liegen / zwar frey stehen soll / in Schrift-oder Amtsäßigen Städten einzumietzen / doch / daß solcher Ort in des Regiments Quartieren / und wo möglich / in der Mitten gelegen / damit die remedirung der Klagen / desto eher erfolgen könne.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Rittmeistern / wenn selbige erweißlich machen können / daß in ihrer Compagnie Quartiren kein Haus / in welchem eine eigene Stube vor sie zu erlangen / vorhanden; So mögen sie zwar in eine Stadt / doch daß solche in ihrer Compagnie Quartiren gelegen / einmietzen / die Lieutenants, Cornets und Unter-Officierer aber sollen auff denen Dörffern und in ihren Quartiren bleiben / und dadurch ihre Abwesenheit einige Insolentien geschehen / Sie dafür stehen und haften; Es werden aber die Schencken und Wirths-Häuser / zu besserer Unternehmung der Reisenden / mit der würcklichen Einquartirung verschonet. Die gemeinen Reuter sollen bey hoher Straffe in ihren assignirten Dörffern verbleiben / und an keinem andern Orte / unter was prætext es auch ist / einmietzen / weniger ohne deren Grenß-Commissarien Vorwissen / aus einem Dorffe in das andere verleget werden / die Officierer auch / daß diesem unverruckt nachgelebet werde / Aufsicht haben / oder dafür antworten; Im fall auch einem Reuter mehr als ein Dorff assigniret / soll derselbe an Servis mehr nicht / als was in der Ordonnanz ihme verordnet / fordern / noch wegen der andern Dertter etwas begehren / dem Dorffe aber / darinnen der Reuther lieget / von dem andern eine Bey-Hülffe / nach der Obrigkeit Ermäßigung gereicht werden.

II.

Und nachdem / wegen der Umb- und Einquartirung in Städten und auff dem Lande / sich bisher Zweifel ereignet; So wird auff denen Dörffern denen Gerichts-Herren die Umbquartirung / nach ereigneten Umständen (jedoch daß der Reuther in dem einmahl angewiesenen Dorffe verbleibe) nachgelassen / wie denn nicht minder die Räte in Städten / die bey ihnen liegende Infanterie, mit Vorwissen des commendirenden Officiers, des Jahrs drey mahl umbzuquartiren befugt seyn sollen / jedoch / daß ihnen auch tüchtige Quartire angewiesen werden / und daß nach Unser Verordnung vom 10. Februarii, 1682. niemand als der regierende Bürgermeister / Syndicus oder Stadtschreiber / und die / so mit der Ein-
nahme

nahme zu thun haben / von der Einquartirung befreyet seyn sollen. Zur Lagerstatt vor die Gemeinen wird ein Bette / Pfühl und Tuch gerechnet.

III.

Wann der Soldat außerhalb Landes / soll kein Servis gefordert werden / wenn er aber im Lande auscommandiret ist / oder campiret / wird ihm Salz / Pfeffer / Eßig und Bette / nach der Ordonnanz bezahlet; Wiedenn hinführo denen Wirthen frey gelassen seyn soll / denen Einquartirten Eßig / Salz und Pfeffer in natura zu geben / oder nach der Taxa, wie noch im verwichenen Monat Januario dißfalls besondere Verfügung geschehen / zu bezahlen.

IV.

Weil auch auff denen Marchen Unser Ordonnanz zuwider / von theils Officirern an statt der verordneten Speisung / Geld erpresset worden; So sollen die Officirer sich hinfür selbst versorgen / der Wirth aber schuldig seyn / das / was in der Nähe zu erlangen / ihnen umb ihr Geld zu hohlen und anzuschaffen. Denen gemeinen Soldaten wird Mahlzeitlich nochdürfftig Brodt und eine Kanne Bier gereicht / oder dafür Sechs Pfennige bezahlet / den Hafer aber soll der Reuter absonderlich / und zwar jedwede Dresdnische Meße / nebenst Sechs Pfund Heu mit Einem Groschen / Drey Pfenn. bezahlen / und über Zwen Meßen Tag und Nacht nicht nehmen / da auch die Zahlung nicht erfolgete / sollen die Bequartirten des Grenß-Commissarii Billet nebenst der Liquidation in die Geheime Kriegs-Canzley einschicken / und daselbst ihre Vergnügung erwarten.

V.

Weil auch über die vielfältigen Excesse, insonderheit über das Rauben und Stehlen / und im Sommer über das Fouragiren bißhero grosse Beschwerden geführt worden; So soll es nochmahls bey Lebens-Straffe verbothen / und der Officirer, wenn dergleichen vorgehet / zu fleißiger Nachforschung verbunden seyn. Da auch durch Nachlässigkeit des Officiers der Delinquent entwischen würde / soll der Officirer solchen Schaden zu ersetzen angehalten werden.

VI.

Und ob zwar in Unser publicirten Ordonnanz gnugsam versehen / daß keiner sich des Wendewercks / weniger des Fischens und Krebsens in Teichen und Bächen zu gebrauchen befugt /

befugt/ auch keinem/ als dem Obristen/ Hunde zu halten nachgelassen seyn soll: So müssen Wir doch mißfällig vernehmen/ daß deme ohne Scheu zu wider gelebet / die Musqveterer in die Fisch-Bäche geschicket/ durch der Officirer Schützen Haasen und Hünen geschossen und gefangen/ und fast von jedem Hunde gehalten werden: Nachdem Wir aber diesem wider Unsere Befehliche lauffenden Unternehmen nachzusehen nicht gemeinet; Als befehlen Wir hiermit alles Ernsts/ und bey hoher Straffe/ daß sich ein jeder des Fischens/ Krebsens und Wendewerck-treibens gänglich äußern/ keiner auch/ ohne die Obristen/ Hunde halten/ oder sich des Hetzens mit erborgten Hunden bedienen soll/ gestallt denn die Obristen bey ihren anvertrauten Regimentern so fort die Ordre zu stellen haben/ daß alle Wind- und Jagt-Hunde abgeschaffet werden.

VII.

So hat auch eine getreue Landschafft vorzustellen gewußt/ was vor unverantwortliche Excesse bey denen Executionen bißher geschehen; Damit nun Eines Theils der Land-Mann über Gebühr nicht beschweret / Andern Theils aber auch die Anlagen zu Bezahlung der Miliz eingebracht werden können: So ordnen und wollen Wir/ daß die assignationes jedem Regiment/ in dem Grevsse/ wo es stehet/ von dem Kriegs-Zahl-Meister unterschrieben gegeben / von dem Regiments-Quartier-Meister denen Compagnien, wo sie logieren, wieder assigniret/ nicht aber/ wie bißhero geschehen/ darumb gespielt / oder mehr als eine Compagnie an einen Ort verwiesen werden soll/ oder es kan der Regiments-Quartier-Meister die sämtlichen Gelder eintreiben / und an die Compagnien baar bezahlen. Wenn es die Noth erfordert/ daß die Säumigen durch Execution zu ihrer Schuldigkeit angetrieben werden müssen; So soll mehr nicht als ein Reuter oder Musqveterer an einen Ort geschicket werden/ der bey seiner Anfunfft die Individual-Specification der Restanten von der Obrigkeit zu fordern/ sich drauff zu dem Ersten in das Haus zu legen / und aus selbigem nicht zu weichen / biß der Wirth einen Zeddel von dem Einnehmer des Orts/ daß er das seinige abgeföhret/ vorleget/ so dan soll der Exeqvirer, nachdem er die in der Ordonnanz gesetzte Execution-Gebühr erlanget/ mit allen denen andern verfahren/ biß die Gelder ingesammt bey dem Einnehmer eingelauffen: Hiernächst hat er seinem Officirer hiervon Nachricht zu geben/ der die Gelder gegen
Dvit-

Quittung/jedoch ohne weitere Execution-Gebühren/abhol-
len lassen kan.

Da aber an einem Orte nach erfordernder Nothdurfft
oder der Gerichts-Herren eigenem Begehren/mehr Exeqvi-
rer begehret würden/ soll der Officirer selbige hierzu ohne
Weigerung abschicken/ jedoch sollen sie sich nicht/ wie bißhero
geschehen/ in die Wirths-Häuser einlegen/ und daselbst ihre
Execution-Gebühren erwarten/ weniger sich bey allen Re-
stanten anmelden/ und von jedem Einen oder mehr Groschen
nehmen/ und so dann wieder zurück in das Wirths-Haus feh-
ren/sondern sie sollen die Restanten unter sich theilen/ und die
Execution in ihren Häusern würcklich verrichten.

VIII.

Weil auch bißher zum öfftern geschehen/ daß/ wenn einem
Exeqvirer Drey und mehr Dörffer zur Execution angewie-
sen worden/ derselbe sich in allen angemeldet/ in einem aber lie-
gen blieben/ und die Execution-Gebühren dennoch von allen
täglich/ als wäre er würcklich in selbigen/ extorqviret: So
sollen/ damit diesem Excesse abgeholfen werde/ die Exeqvi-
rer/ wie oben angeordnet/ sich zu denen Restanten würcklich
einlegen/ und keine Execution-Gebühren/ als von denen/ wo
sie liegen/ fordern/ alles bey harter Leibes-Straffe und Re-
stitution des Empfangs. Solte sich ein oder andere Obrig-
keit weigern die Individual-Specification heraus zu geben/
auff solchen Fall hat der Officirer einen Corporal mit zween
Gemeinen in solchen Ort zur Execution einzulegen/ und die
Verweigerung in die Geheime Kriegs-Sankley zu schärffe-
rer Verordnung zu berichten: Würde aber über einen Offi-
cirer oder gemeinen Soldaten Klage kommen/ daß sie hierin-
nen Excesse verübet/ und ein mehrers/ als diese Verordnung
besaget/ erpressen/ so soll dem Officirer, so viel es austrägt/ an
seiner Gage so lange inne behalten werden/ biß er sich der Kla-
ge entschüttet/ hingegen ist derjenige/ so Klage führet/ und sel-
bige nicht beweisen kan/ von der Obrigkeit auch mit gebüh-
render Straffe anzusehen.

IX.

Ingleichen haben Wir zeithero wahr genommen/ daß/ wenn
jemand sich über einiges von denen Soldaten ihm zugefüg-
tes Unrecht/ Schaden oder Excess zu beschweren gehabt/ die
Officirer vorbeigegangen/ und anstatt/ daß es erst bey ihnen
hätte gesucht werden sollen/ die Klagen alsobald bey Uns ange-
bracht worden: So

So sollen hinführo die vorgehenden Defordren, Inso-
lentien und Verbrechen der Soldaten zuförderst bey ihren
Officirern/und wo selbige nicht schleunige Hülffe thun/ und
denen Beleidigten Satisfaction schaffen/ oder ihnen sonst die
Sache schwer machen/ sodenn bey Uns oder Unserm General-
Feld-Marschall-Lieutenant angebracht werden/ welcher da-
rauff so wohl den Officirer als klagenden Theil/ zu Untersu-
chung der Sache anhero fordern/ und iedem zu seinem Rechte
verhelffen wird.

X.

Und demnach bisanhero von denen Reuthern fast ohne
Unterscheid bey ihren verrichteten Ritten/ auch wohl in eige-
nen Geschäften/ Boten aus denen Dörffern begehret wor-
den/ und die getreue Landschafft solchen Mißbrauch abzustel-
len gehorsamst gebethen: So wollen und befehlen Wir
hiermit/ daß hinführo niemanden/ auffer denen auff Ordon-
nanz commandirten Reutern/ und zwar auch nur bey Nacht-
Zeit/ dergleichen gefolget werden soll.

Wie Wir nun über diesem allen/ auch was in denen An-
no 1682. publicirten Ordonnanzen versehen/ und hierin-
nen nicht geändert/ unverbrüchlich gehalten wissen wollen:

Also befehlen Wir allen Unsern Hohen und Niedern Of-
ficirern, daß sie vor ihre Personen nicht allein solchen gebüh-
rend nachkommen/ sondern auch/ daß von ihren Untergebe-
nen selbigen in allem schuldige Folge geleistet werde/ fleißige
Auffsicht haben/ und die Ubertreter zu scharffer Straffe zie-
hen sollen.

Wornach sich allenthalben/ so wohl bey der
Miliz, als auffm Lande und in Städten hinführo zurichten.

Geben unter Unser eigenhändigen Unterschrift und für-
gedrucktem Chur-Secret, zu Dresden/ den 1. Martii, Anno
1686.

Johann Georg Chur-Fürst.



nen / wenn in ihren assignirten Quartiren keine der Ritter-
 schafft gehörige Städte liegen / zwar frey stehen soll / in
 Schrift-oder Amtsfähigen Städten einzumietzen / doch / daß
 solcher Ort in des Regimentes Quartieren / und wo möglich /
 in der Mitte / so eher erfolget.
 Gleiche
 stern / wenn
 Compagnie
 Stube vor sie
 in eine Stadt
 ren gelegen / ei
 Officier aber
 tiren bleiben /
 tien geschehen
 aber die Sche
 komnung der
 verschonet.
 fe in ihren assignirten
 andern Orte /
 niger ohne der
 Dorffe in das
 diesem unver
 dafür antwort
 Dorff assignir
 in der Ordon
 andern Dorte
 der Reuther li
 der Obrigkeit

Und nach
 Städten und
 So wird auff
 Umbquartirun
 Reuther in de
 nachgelassen /
 die bey ihnen
 mendirenden
 befugt seyn soll

angewiesen werden / und daß nach Unser Verordnung vom
 10. Februarii, 1682. niemand als der regierende Bürgermei-
 ster / Syndicus oder Stadtschreiber / und die / so mit der Ein-
 nahme



denen Rittmei-
 ren / daß in ihrer
 chem eine eigene
 so mögen sie zwar
 pagnie Quarti-
 ornets und Unter-
 d in ihren Quar-
 t einige Infolen-
 ; Es werden
 u besserer Unter-
 n Einquartirung
 ey hoher Straf-
 / und an keinem
 einmietzen / we-
 wissen / aus einem
 fficier auch / daß
 icht haben / oder
 ter mehr als ein
 r nicht / als was
 / noch wegen der
 aber / darinnen
 y-Hülffe / nach

inquartirung in
 weifel ereignet ;
 hts-Herren die
 (jedoch daß der
 orffe verbleibe)
 he in Städten /
 wissen des com-
 mbzuquartiren
 htige Quartire

